

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 11. November 1856



Rathsprotokoll

über die Sitzung des Gemeinderathes der kk. l.f. Kreisstadt Steyr vom 11. November 1856

unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Anton Gaffl und in Gegenwart der Herren Gemeinderäthe: Haller, Millner, Dr. Spängler, Mayer, Haas, Edelbauer, Vögerl, Unzeitig, Haindl Anton, Sandböck, Amort, Stigler, Eysn, Wittigschlager, Lechner, von Jäger, Nutzinger, Vogl, Haratzmüller, Krenklmüller, Haindl Michael.

Herr Bürgermeister trägt vor:

6207. Laut kreisbehördliche Intimationsdekrete vom 1. August l.J. Z. 5238 wurden vom hohen kk. Ministerio des Innern mit Erlaß vom 22. July l.J. Z. 16956 die Errichtung einer Sparrkasse in Steyr in Verbindung mit den sämtlichen Gemeinden des Bezirkes Steyr gegen dem genehmiget:

- a. daß die auf ordnungsmäßigen Beschlüssen beruhenden Erklärungen der vereinigten Landgemeinden,
- b. der Gemeinderathsbeschluß der Kreisstadt Steyr bezüglich der Übernahme der in der Statuten enthaltenen Verbindlichkeiten u. ebenso eine rechtsförmige Erklärung hierüber
- c. der Landtafelextrakt bezüglich der als Sicherheit für den Garantieford angebotenen Realität u. die Nachweisung der pupillarmäßigen Sicherheit dieses Fondes in Vorlage gebracht.
- d. u. nachstehende Modifikationen /: ablegantur :/ an den Statuten vorgenommen werden.

Nachdem nun von dem hiezu bestimmten permanenten Comité mit den sämtlicher Landgemeinden des Bezirkes Steyr (mit Inbegriff der früher nicht beigetretenen Ortsgemeinde Kleinraming) die bezüglichlichen Vereinbarungen gepflogen, die Statutenmodifikationen im Sinne des h. Ministerial Erlasses vorgenommen würden u. die sämtlichen Erklärungen der Landgemeinden nach langen, unliebsamen Verzögerungen endlich eingelangt sind, so lege ich hiermit dem löblichen Gemeinderathe die nach Weisung des obigen h. Ministerial Erlasses neu redigirten Sparrkasse-Statuten sowie die nachstehende Erklärung der Stadtgemeinde Steyr zur Annahme und Genehmigung vor. (Vorlesung der modifizirten Statuten:)

Die Haftungserklärung der Nachgemeinde lautet:

No 6207. Erklärung: Von der Gemeinde der kk. l.f. Stadt Steyr wird die Errichtung einer Sparkasse in Steyr mit den nachstehenden, sämtlichen Gemeinden des Bezirkes Steyr unter ihrer solidarischen Haftung gegenüber dritten Personen und unter ihrer gleichen gemeinschaftlichen Verpflichtung zur Aufrechthaltung dieses Vereines und zur Förderung der Anstalt untereinander unternommen. Es vereinigt sich zu diesem Ende die Stadtgemeinde Steyr mit den Gemeinden: Garsten, Aschach, Gleink, Jägerberg, Unterwald, Kleinraming, Losensteinleiten, Ternberg, Thanstetten und Sierning für die ganze Zeit der Dauer dieser Anstalt unter den für sie aus den Statuten, welche vom hohen kk. Ministerium des Innern laut Erlaßes vom 22. Juli d.J. Z. 16956 genehmiget sind, resultirenden Rechten und Pflichten und unterwirft sich den gesammten Bestimmungen dieser Statuten und sämtlichen hierauf bezugnehmenden Modifikationen, die von den hohen und höchsten Behörden angeordnet werden. Zu diesem Behufe leistet die Gemeinde der kk. l.f. Kreisstadt Steyr in Folge Gemeinderathsbeschlußes vom 18. Dezember 1855 Z. 6207 für sich und die mit ihr zu gegenwärtigen Zwecke vereinigten obigen Gemeinden die erforderliche „besondere Garantie für die Einlagen und ihre statutenmäßige Verzinsung“ bis zu dem Zeitpunkte als der aus dem Verwaltungsgewinne dieser Anstalt zu bildende Reservefond fünfunddreißig Prozent des gesammten Interessenten Guthabens erreicht haben wird, wornach die Stadtgemeinde um Auflassung dieser „besonderen“ Sicherstellung bei dem h. kk. Ministerium des Innern einschreiten wird, wodurch aber ihre und der mit ihr vereinigten Landgemeinde „allgemeine“ Haftung nicht erlischt. Die Stadtgemeinde Steyr leistet diesen besondere Garantie derart, „daß sie für sämtliche der Sparkasse Steyr gegenüber ihren

Interessenten und Einlegern obliegenden Verpflichtungen bis zu dem Betrage von Zehn Tausend (10.000) Gulden Konvenzions-Münze die Bürgschaft und Haftung übernimmt.“ Zur Sicherstellung dieser besonderen Garantie und des verbürgten Betrages von 10.000 fl CMz verpfändet die Stadtgemeinde Steyr hiemit mit Inbegriff des ihr eigenthümlichen Gemeindehauses in der Stadt Steyr No. 37 ihren im Landtafel-Einlagsbuche Tom: I Folio 952 innliegenden Gemeindeposseß unter der Landtafel-Bezeichnung „die Stadt Steyr possediret wegen verschiedenen Gilten“ mit der ausdrücklichen Bewilligung, daß dieses Pfandrecht hierauf zu Gunsten der Sparrkasse Steyr und deren Interessenten allsogleich landtäglich einverleibt werden könne. Die Stadtgemeinde Steyr verpflichtet sich auch die sämtlichen aus der ersten Einrichtung entspringenden Auslagen, so wie die gesamte Regie dieser Sparrkasse, ohne irgendeine Beitragsleistung von dem Vereinigten Landgemeinden zu fordern, vorderhand für sich allein und aus eigenem Gemeindevermögen zu bestreiten, wogegen sie sich vorbehält, seinerzeit aus dem Verwaltungsgewinne hiefür den Rückersatz beanspruchen zu dürfen. Die Stadtgemeinde Steyr verpflichtet sich endlich unter ihrer Vermittlung und Haftung zu Verwaltungs-Zwecken einen Baarfond von mindestens Vier Tausend (4000 fl) Gulden Konvenz: Münze zu schaffen, welcher bis zum Beginne der Wirksamkeit des Sparrkassa-Institutes zu Stande gebracht sein muß und sonach dieser Anstalt als Darlehen zur Verfügung gestellt und in so lange belassen wird, bis der zu bildende Reservefond der Sparrkasse die Höhe des doppelten Betrages von dem aufgebrachtten Baarfonde erreicht haben wird.

Ich stelle daher den Antrag, der löbl: Gemeinderath wolle beschließen:

1. daß die vorgetragenen, vom h. kk. Ministerio des Innern anbefohlenen Modifikationen der Sparrkassa: Statuten genehmiget — und
2. daß die vorgetragenen Haftungen Erklärung der Stadtgemeinde Steyr ihren vollen Inhalte nach angenommen und von den sämtlich anwesenden Herren Gemeinderäthen unterfertigt werde.

Einhellig gefaßter Beschluß, wornach die vorgetragenen Statutenmodifikationen und die Haftungs-Erklärung der Stadtgemeinde Steyr vollen Inhalts angenommen werden und die Fertigung der Haftungs-Urkunde vollzogen wird.

Nach Vorlesung als richtig aufgenommen gefertigt:

Gaffl
Haller
M. Lechner
Aichinger Sekretär